
Jahrgang 47/2020

Donnerstag, den 02.04.2020

Nr. 23

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | |
|--|-----|
| 87. Bekanntmachung | 2-3 |
| Aufhebung zu Besuchseinschränkungen und -verboten in vollstationären
Pflegeeinrichtungen und vollstationäre Einrichtungen für Menschen mit
Behinderungen vom 13.03. und 20.03.2020 | |



Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Der Landrat
50/6 Amt für Familien, Generationen
und Soziales, Wohn- und Betreuungsaufsicht

Datum	02.04.2020
Mein Zeichen	50.6
Auskunft erteilt	Herr Commander
Zimmer Nr.	Ebene 2 Flur C Zi.12
Telefon	02271/83-15178
Fax	02271/83-35015
E-Mail	Hermann.Commander@rhein-erft-kreis.de

Aufhebung der Allgemeinverfügungen

zu Besuchseinschränkungen und -verboten in vollstationären Pflegeeinrichtungen und vollstationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen vom 13.03.2020 und 20.03.2020

1. Die Allgemeinverfügung zur „Besuchseinschränkung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzwürdige Personen leben, sowie anbieterverantwortete Wohngemeinschaften i.S.d. § 24 Abs. 3 - 5 WTG vom 13.03.2020, Az. 50/6 WBA, veröffentlicht am 17.03.2020 im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises, Jahrgang 47/2020, Nr. 13, wird hiermit aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung zum „Besuchsverbot für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften und Wohnstätten für Menschen mit Behinderung“ vom 20.03.2020, Az. 50/6 WBA, veröffentlicht am 21.03.2020 im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises, Jahrgang 47/2020, Nr. 19, wird hiermit aufgehoben.

Hinweise:

- Gemäß § 2 Abs.2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 30.03.2020, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW), Ausgabe 2020 Nr. 20 vom 30.03.2020, Seiten 201 bis 210, sind bis zu deren Außerkrafttreten nach dem 19.04.2020 weiterhin die Besuche in stationären Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen untersagt, die nicht der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus Rechtsgründen (insbesondere im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) erforderlich sind.

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Postbank Köln

BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

- Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass meine Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 zum **Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen** im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), von tagestrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (**Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote**), für **Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation** sowie von **interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen** und **Autismuszentren** unabhängig von den Aufhebungen der v.g. Allgemeinverfügungen weiterhin gilt.

Begründung:

Das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat nach Inkrafttreten der am 22.03.2020 in Kraft getretenen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) die meinen o.g. inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen zugrundeliegenden Weisungen aufgehoben.

Zur Rechtsbereinigung waren meine unter Punkt 1 und 2 genannten Allgemeinverfügungen aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantworteten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Absatz 4 VWGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag


Dr. Christian Nettersheim
Gesundheitsdezernent